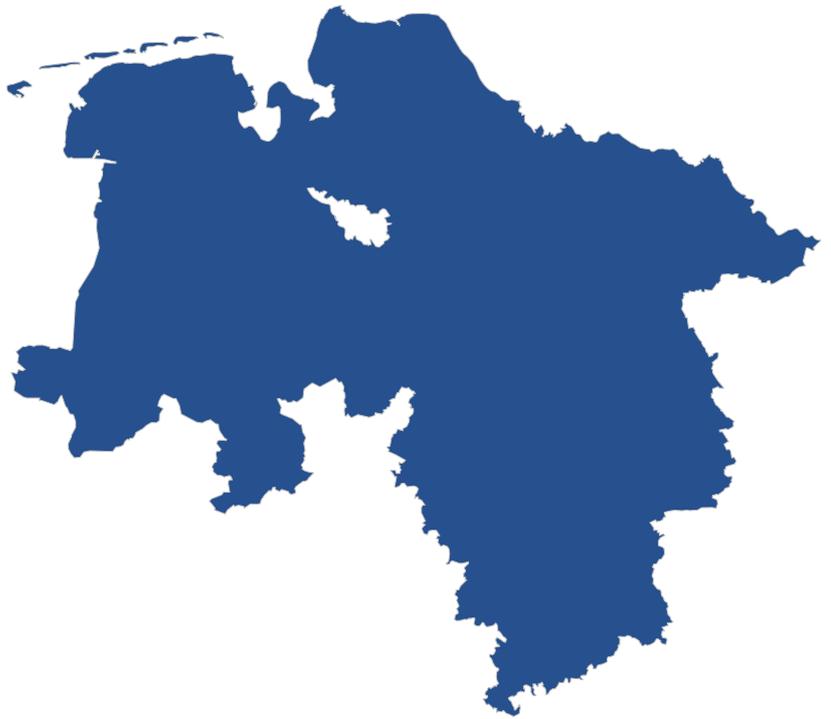


**Jahresbericht 2019
des Niedersächsischen Landesrechnungshofs**



**Bemerkungen und Denkschrift zur
Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2017**



Niedersachsen

18 Risiken für die Hochschulhaushalte aufgrund fehlenden Beteiligungscontrollings

Eine Hochschule machte Forderungen gegenüber ihrer Beteiligung weder zeitnah noch nachdrücklich geltend. Dies hatte anlässlich der Insolvenz der Beteiligung Forderungsausfälle der Hochschule zur Folge.

Eine andere Hochschule verpflichtete sich im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihrer Beteiligung auf Grundlage eines Vergleichs zur Zahlung von 860.000 € an den Insolvenzverwalter. Diese Zahlung hätte die Hochschule bei frühzeitiger Kenntnis über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft möglicherweise vermeiden können.

Allgemeines

Die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft können sich sowohl als Landesbetrieb als auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. Sofern mit der Beteiligung staatliche Angelegenheiten erfüllt werden, ist sie aus Landesmitteln zu finanzieren.²⁰⁰ Zur Erfüllung ihrer körperschaftlichen Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, können sich die Hochschulen mit ihrem entsprechenden Vermögen an Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen gründen.²⁰¹

Die Stiftungshochschulen werden von einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts getragen.²⁰² Dabei nimmt die Stiftung die staatlichen

²⁰⁰ Ermächtigung von Landesbetrieben zur Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen, Runderlass des Finanzministeriums vom 08.12.2006 (Nds. MBl. 2007 S. 20).

²⁰¹ § 50 Abs. 4 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317).

²⁰² § 55 Abs. 1 NHG.

Angelegenheiten als eigene Angelegenheiten wahr.²⁰³ Die hochschulgesetzliche Vorschrift zum Körperschaftsvermögen ist auf die Stiftungshochschulen nicht anwendbar. Die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung erteilt der Stiftungsrat.²⁰⁴ Die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts bedarf bei Stiftungshochschulen der Einwilligung des Fachministeriums.²⁰⁵

Beteiligung einer Stiftungshochschule

Eine Stiftungshochschule beteiligte sich im Jahr 2002 mit 49 % an einer GmbH. Im Geschäftsjahr 2010 schrieb die Hochschule die Beteiligung außerplanmäßig auf 1 € ab, nachdem die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb zunächst vorläufig eingestellt hatte und Unsicherheiten darüber bestanden, ob sie die Geschäfte zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen würde.

Im Geschäftsjahr 2011 nahm die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit wieder auf. Zwischen Juli 2013 bis Juni 2014 erbrachte die Stiftungshochschule für die Gesellschaft Leistungen in einem Gesamtvolumen von 62.360,31 €. Obwohl die Gesellschaft bereits das mit der ersten Rechnung gesetzte Zahlungsziel zum 21.11.2013 verstreichen ließ, setzte die Hochschule die Geschäftsbeziehungen bis zum Juni 2014 fort.

Nachdem Ende 2015 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wurde, nahm die Hochschule im Geschäftsjahr 2016 im Umfang von 62.360,31 € eine vollständige Wertberichtigung

²⁰³ § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 47 Satz 2 NHG.

²⁰⁴ § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 NHG.

²⁰⁵ § 55 Abs. 6 Satz 3 NHG, eingeführt durch Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384).

vor und meldete die Forderungen zum Insolvenzverfahren an. Bei diesen handelte es sich um nachrangige Insolvenzforderungen²⁰⁶, weil die Hochschule Gesellschafterin der GmbH ist. Da das Insolvenzgericht nicht zur Anmeldung nachrangiger Forderungen aufgefordert und der Insolvenzverwalter die Forderungen bestritten hatte, bestand kein Zahlungsanspruch der Hochschule gegenüber der GmbH, sodass die Forderungen nicht mehr durchgesetzt werden konnten.

Beteiligung einer Technischen Universität

Eine Technische Universität wies in ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2016 eine Rückstellung für Prozessrisiken in Höhe von rd. 1 Mio. € aus. Diese Rückstellung wurde für mögliche Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber einer GmbH gebildet, an der die Technische Universität mittelbar²⁰⁷ beteiligt war.

Im Einzelnen beruhte die Rückstellung darauf, dass die Universität vom Insolvenzverwalter der Gesellschaft aufgefordert worden war, vier von der Gesellschaft kurz vor deren Insolvenzantrag erhaltene Zahlungen zu erstatten. Der Insolvenzverwalter hatte sich dabei auf die sogenannte Insolvenzanfechtung berufen.²⁰⁸ Rechtsfolge dieses Rechtsinstruments ist, dass alle Zahlungseingänge innerhalb der letzten zehn Jahre zurückgefordert werden können, sofern der Schuldner in Kenntnis seiner (drohenden) Zahlungsunfähigkeit einzelne Gläubiger zulasten der übrigen Gläubiger benachteiligt und der von der Leistung des Schuldners begünstigte Gläubiger dies erkennt oder aus ihm bekannten Umständen hätte erkennen müssen. Den Darlegungen des Insolvenzverwalters zufolge hätten diese Voraussetzungen in diesem Fall vorgelegen. So habe über fast sieben Monate eine Forderung der Technischen Universität in nicht unerheblicher Höhe bestanden, ohne

²⁰⁶ § 39 Insolvenzordnung in der Fassung vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1693).

²⁰⁷ Die Universität hält im Körperschaftsvermögen 40 % der Anteile an einer Gesellschaft; die verbleibenden Anteile im Umfang von 60 % hält eine hochschulnahe Vereinigung. Diese Gesellschaft ist wiederum zu einem Drittel an der hier in Rede stehenden GmbH beteiligt.

²⁰⁸ §§ 129, 133 Abs. 1, 143 Insolvenzordnung.

dass diese ausgeglichen worden sei. Auch sei die Universität ein bedeutender Geschäftspartner der Gesellschaft gewesen. Schließlich sei der Hochschule bekannt gewesen, dass sich die Gesellschaft wegen ihrer Verbindlichkeiten bereits um eine Bürgschaft bemüht habe.

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft hat sich die Universität mit dem Insolvenzverwalter zwischenzeitlich auf einen Vergleich geeinigt. Danach hat die Universität innerhalb von zwei Monaten nach Vergleichsabschluss 860.000 € an den Insolvenzverwalter zu zahlen.

Bewertung des LRH

Die Hochschulen haben die Forderungen gegenüber ihren Beteiligungen zeitnah und nachdrücklich geltend zu machen. Soweit das Zahlungsziel überschritten wird und sich eine kurzfristige Begleichung der Forderungen nicht abzeichnet, haben die Hochschulen ihre Leistungen gegenüber der Beteiligung einzustellen, um weiteren Schaden von sich abzuwenden. Nicht hinnehmbar wäre es, dass eine Hochschule in ihrer Rolle als Gesellschafter eine Beteiligung durch Forderungsaufschiebung oder -verzicht finanziert oder vor der Insolvenz bewahrt.

Um sich sachgerecht verhalten zu können, müssen die Hochschulen Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer unmittelbaren und auch mittelbaren Beteiligungen erhalten. Voraussetzung hierfür ist die Implementierung eines funktionsfähigen aktiven Beteiligungscontrollings. Dieses kann gewährleisten, dass die Hochschulen regelmäßig über die Entwicklung wesentlicher Ergebnis- und Finanzdaten ihrer Beteiligungen informiert werden. Mögliche Beteiligungsrisiken, die sich wie dargestellt auch aus dem Insolvenzrecht ergeben können, können auf diese Weise frühzeitig erkannt und der Eintritt eines weiteren Schadens verhindert werden.